

Bruno Lüscher
FDP.Die Liberalen
Leimackerstrasse 14
8355 Aadorf

Vico Zahnd
SVP
Oberdorfweg 6
9508 Weingarten

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Gina Rüetschi
GP
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

Ueli Fisch
glp
Oberhaldenstrasse 4a
8561 Ottoberg

Motion

«Abschaffung des Obligatoriums der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen»

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass bezüglich der Entrichtung von Kirchensteuern die juristischen Personen den natürlichen und natürlich selbständigen Personen gleichgestellt sind.

Begründung

Im Gegensatz zu den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausseroden, Aargau, Waadt, Wallis und Genf sind die juristischen Personen im Thurgau, gemäss §224 StG, ohne Ausnahme verpflichtet, sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten. In den Kantonen Tessin und Neuenburg ist diese Verpflichtung fakultativ. Hingegen haben natürliche und natürlich selbständige Personen die Möglichkeit aus der Landeskirche auszutreten und werden damit von der Entrichtung von Kirchensteuern befreit.

In den Erläuterungen zu den Kirchensteuern im Speziellen ist nach zu lesen:

«Die durch § 222 StG den Kirchgemeinden erteilte Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern findet ihre Schranke im Grundsatz, wonach niemand verpflichtet werden darf, Kultussteuern für eine Religionsgemeinschaft zu bezahlen, der er nicht angehört. Diese Beschränkung von Kultussteuern ergibt sich in der neuen Bundesverfassung aus Artikel 15 Abs. 4, aus dem Verbot des Zwangs, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören. Personen, die der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehören, dürfen daher nicht gegen ihren Willen zur Bezahlung von Kirchensteuern verpflichtet werden.»

Eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft wird gemäss Steuergesetz ebenso wie natürliche und natürlich selbständige als Person bezeichnet. Es gibt daher keinen plausiblen Grund, warum ein Gewerbetreibender, der als juristische Person organisiert ist, betreffend Kirchensteuern anders behandelt wird wie der gleiche Gewerbetreibender, der als natürlich selbständige Person seinem Gewerbe nachgeht. Diese Ungleichbehandlung ist zwingend zu eliminieren und bezüglich Entrichtung der Kirchensteuern die Gleichstellung aller Steuerpflichtigen zu schaffen. Dass dies möglich ist, haben die eingangs erwähnten neun Kantone bewiesen. Gemäss Bundesgerichtentscheid vom 13. Juni 2000 -BGE 126 I 122 S.132- ist es den Kantonen nicht verwehrt ihre bestehenden Regelungen zu revidieren.

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass das Obligatorium für die Entrichtung der Kirchensteuer für juristische Personen denjenigen für natürliche und natürlich selbständige Personen angepasst wird.

Aadorf, 26. Januar 2022

Bruno Lüscher

Vico Zahnd

Gina Rüetschi

Ueli Fisch

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Vorname/Name
„Titel“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	